



Brüssel, den 4. Juli 2024
(OR. en)

11944/24

ENV 758

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	10728/24 + COR 1
Betr.:	Sonderbericht Nr. 01/2024 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Reduktion der CO2-Emissionen von Pkw – Maßnahmen gewinnen endlich an Fahrt, doch stehen noch Herausforderungen bevor“ – Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem oben genannten Thema, die der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner 4035. Tagung vom 20. Juni 2024 gebilligt hat.

Sonderbericht Nr. 01/2024 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Reduktion der CO₂-Emissionen von Pkw – Maßnahmen gewinnen endlich an Fahrt, doch stehen noch Herausforderungen bevor“

– Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜßT den Sonderbericht 01/2024 des Rechnungshofs mit dem Titel „Reduktion der CO₂-Emissionen von Pkw – Maßnahmen gewinnen endlich an Fahrt, doch stehen noch Herausforderungen bevor“¹ und NIMMT KENNTNIS von den Antworten der Kommission² und der Europäischen Umweltagentur (EUA)³ auf diesen Sonderbericht; WEIST DARAUF HIN, dass die Kommission gemäß den Verträgen das Organ ist, das die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union überwacht;
2. NIMMT KENNTNIS VON der in dem Bericht enthaltenen Feststellung, wonach der Verkehrssektor nach wie vor der einzige Wirtschaftssektor in Europa ist, in dem die CO₂-Emissionen seit 1990 nicht zurückgegangen sind.
3. STELLT FEST, dass die durchschnittlichen CO₂-Emissionen je km der in der EU zugelassenen neuen Personenkraftwagen in letzter Zeit stark zurückgegangen sind – insbesondere seit 2020, als die in den CO₂-Emissionsnormen festgelegten strengeren Zielvorgaben anwendbar wurden –, was vor allem auf die erhebliche Zunahme von Elektrofahrzeugen zurückzuführen ist; WEIST DARAUF HIN, dass diese Zielvorgaben schrittweise strenger werden und dass ab 2035 aufgrund der Verordnung (EU) 2023/851 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 im Hinblick auf eine Verschärfung der CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Einklang mit den ehrgeizigeren Klimazielen der Union ein Ziel für die Verringerung der CO₂-Emissionen um 100 % gelten wird;

¹ Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs eingesehen werden: https://www.eca.europa.eu/ECAPublications/SR-2024-01/SR-2024-01_DE.pdf

² https://www.eca.europa.eu/Lists/ECARepplies/COM-Replies-SR-2024-01/COM-Replies-SR-2024-01_DE.pdf.

³ https://www.eca.europa.eu/Lists/ECARepplies/EEA-Replies-SR-2024-01/EEA-Replies-SR-2024-01_DE.pdf

4. ERKENNT AN, dass sichergestellt werden muss, dass die für einzelne Fahrzeuge ermittelten und von den Fahrzeugherstellern in der Übereinstimmungsbescheinigung angegebenen CO₂-Angaben richtig und zuverlässig sind; FORDERT die Kommission AUF, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die erforderlichen Herstellerkontrollen im Rahmen des Forums für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung weiterzuverfolgen; ERKENNT die regulatorischen Entwicklungen AN, die eingeführt wurden, um die Aufsicht zu verbessern und die automatisierte Kontrolle der Emissionsdaten in den Übereinstimmungsbescheinigungen zu erleichtern; STELLT FEST, dass für den spezifischen Zweck der Überprüfung und erforderlichenfalls der Berichtigung der CO₂-Werte von im Verkehr befindlichen Fahrzeugen Verfahren zur „Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 entwickelt wurden und ab 2024 angewandt werden müssen;
5. BEGRÜSST die Empfehlung, zu bewerten, inwiefern den Verbrauchern Informationen über den tatsächlichen Kraftstoffverbrauch, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnitten sind, bereitgestellt werden können, und ERSUCHT die Kommission, diese Empfehlung im Zuge ihrer künftigen Maßnahmen unter vollständiger Einhaltung der vereinbarten Grundsätze der besseren Rechtsetzung zu berücksichtigen; NIMMT in diesem Zusammenhang KENNTNIS vom ersten Bericht der Kommission über die tatsächlichen CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, der am 18. März 2024 angenommen wurde;
6. STELLT FEST, dass weitere Anstrengungen erforderlich sein könnten, um den Prozess der Übermittlung und Klärung der erhobenen Daten zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und der EUA zu straffen; NIMMT in diesem Zusammenhang KENNTNIS von der Empfehlung, elektronische Tools für die Erfassung und Überprüfung von Fahrzeugdaten besser zu nutzen, und UNTERSTREICHT die Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2018/858 betreffend die Verwendung elektronischer Übereinstimmungsbescheinigungen ab Juli 2026 und BETONT, dass einige Mitgliedstaaten bereits damit begonnen haben, im Vorgriff auf diese Verpflichtungen elektronische Übereinstimmungsbescheinigungen zu nutzen; FORDERT die Kommission AUF, gemeinsam mit den Typgenehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten im Rahmen des Forums für den Austausch von Informationen über die Durchsetzung Folgemaßnahmen zu ergreifen, um harmonisierte elektronische Typgenehmigungsbögen zu entwickeln und zu nutzen, in denen die Daten strukturiert aufgeführt sind; VERWEIST auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass der Kommission rechtzeitig vollständige und korrekte Überwachungsdaten gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 vorgelegt werden, und FORDERT die Kommission AUF, die Mitgliedstaaten und Hersteller in dieser Hinsicht auch weiterhin zu unterstützen;

7. Nimmt die Feststellung des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS, wonach eine verstärkte Nutzung vollständig elektrischer Fahrzeuge eine entscheidende Rolle bei der Verringerung der Gesamt-CO₂-Emissionen der Flotte neuer Personenkraftwagen im Hinblick auf die vereinbarten Zielvorgaben spielen wird, und HEBT in diesem Zusammenhang HERVOR, dass die Erschwinglichkeit von Elektrofahrzeugen, die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und die Versorgung mit Rohstoffen für die Herstellung von Batterien Schlüsselfaktoren für diese verstärkte Nutzung sein werden;
 8. NIMMT die Empfehlung des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS, im Rahmen der Überprüfung der Verordnung (EU) 2019/631 im Jahr 2026 die Durchführbarkeit, die Kosten und den Nutzen der Ersetzung der derzeitigen Zielvorgaben durch Zielvorgaben zu bewerten, die auf einem Mindestanteil emissionsfreier Fahrzeuge in Verbindung mit einer Obergrenze für die tatsächlichen Emissionen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor beruhen;
-